



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/03909**
Datum: 15.03.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI	25.03.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Straße "Deutsche Grube" (künftig eine Teilstrecke "Messestraße")

Beschlussvorschlag:

1. Die Straße Deutsche Grube (zukünftig eine Teilstrecke Messestraße) wird gewidmet.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung: keine

Anlagen:

Widmung

der Straße „Deutsche Grube“
(künftig eine Teilstrecke Messestraße)

Die in der Gemarkung Kanena, Flur 2 der Stadt Halle (Saale), Regierungsbezirk Halle, neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise

Die o.g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die gewidmete Straße:

Die Straße **Deutsche Grube** (künftig eine Teilstrecke **Messestraße**) beginnt im Nordwesten an der Einmündung zur Leipziger Chaussee (B 6), verläuft als Ringstraße parallel dazu und mündet im Südosten wieder in diese. Sie umfasst die Flurstücke 55/64, 55/67, 55/66, 515, 525, 524, 521, 517, 513, 519, 55/61, 55/69, 55/72, 55/74, 55/78, 55/81, 55/76 und 55/84. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 920 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle, den

Begründung:

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

1. Mit dem am 28.02.1996 zwischen der Stadt Halle (Saale) und der GbR Einkaufspark Halle-Bruckdorf geschlossenen Durchführungsvertrag im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 24a „HEP“ verpflichtete sich die GbR Einkaufspark Halle-Bruckdorf zur Herstellung der Straße im Vorhabengebiet.
2. Die Stadt erklärte sich bereit, im Anschluss an die Abnahme der in jeder Hinsicht mangelfreien Erschließungsanlage diese in ihre Baulast zu übernehmen, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden oder der Eigentumserwerb gewährleistet ist. Die Widmung der Straße erfolgt durch die Stadt.
3. Die Verkehrsflächen wurden am 23.03.2000 durch den Fachbereich Tiefbau/Straßenverkehr abgenommen.
4. Die Flurstücke 55/81 und 55/84 der Gemarkung Kanena, Flur 2 wurden mit Grundstücksübertragungsvertrag UR-Nr. 435/2000 vom 19.06.2000 des Notars Hessing übereignet.
Die Flurstücke 55/78, 66/67 und 55/64 der Gemarkung Kanena, Flur 2 wurden mit Grundstücksübertragungsvertrag UR-Nr. 456/2000 vom 29.06.2000 des Notars Hessing übereignet.
Die Flurstücke 55/76, 55/74, 55/69, 55/61, 519, 513, 517, 521, 524 und 515 der Gemarkung Kanena, Flur 2 wurden mit Grundstücksübertragungsvertrag UR-Nr. 457/2000 vom 29.06.2000 des Notars Hessing übereignet.
Das Flurstück 55/72 in der Gemarkung Kanena, Flur 2 wurde mit Vermögenszuordnungsbescheid vom 30.08.2001 Vermögen der Stadt Halle (Saale).

Damit sind die Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA erfüllt.